

STEUERERKLÄRUNG 2022

Termin **online**
vormerken

AKTUELL

DIE **GLEICHSTELLUNGSRÄTIN**
INFORMIERT UND BERÄT
ARBEITNEHMERINNEN UND
ARBEITNEHMER

AKTUELL

**STROMSONDERZAHLUNGEN VON
500 EURO** AUF WEITERE
BEVÖLKERUNGSGRUPPEN
AUSWEITEN

DIENSTLEISTUNGEN

**EINHEITLICHES
FAMILIENGELD**



Liebe Mitglieder des ASGB!

Während ich diese Zeilen schreibe, tobt ein schrecklicher Krieg mitten in Europa. Unabhängig von der Tatsache, dass Kriege immer entsetzliches Leid verursachen, sind wir dieses Mal direkt mit den Konsequenzen dieses Krieges konfrontiert: Viele Kriegsflüchtlinge, hauptsächlich Frauen und Kinder, finden auch in Südtirol ein neues temporäres Zuhause. Wir stehen in der Verpflichtung, diesen vielfach traumatisierten Menschen ein möglichst angenehmes Umfeld zu bieten und sie mit offenen Armen zu empfangen. Und ja, auch für das Leben unverzichtbare Dinge werden teurer und viele unter uns haben mit dem Umstand zu kämpfen, dass das Haushalten mit dem Einkommen nicht mehr selbstverständlich ist.

So gesehen fordert der Angriffskrieg auf die Ukraine auch von uns Opfer – obwohl wir von den Kriegshandlungen nicht direkt betroffen sind. Die lokale und die nationale Politik sind gefordert, diesen Preisauswüchsen durch gezielte Maßnahmen Einhalt zu gebieten. Wir haben der Landesregierung konkrete Vorschläge unterbreitet, die kurzfristig umsetzbar wären (Seite 6) und die Ausweitung des lokalen Strombonus auf weitere Bevölkerungsgruppen gefordert (Seite 8). Aber auch wenn Land und Staat aktiv werden, uns muss bewusst sein, dass die Inflation höher sein wird als alle Gegenmaßnahmen. Diesbezüglich möchte ich keine falschen Hoffnungen wecken. Die nächste Zeit werden wir den Gürtel enger schnallen müssen!

Abschließend möchte ich allen Landsleuten, die für die Ukraine spenden, die ehrenamtlich die Kriegsflüchtlinge betreuen oder freistehende Wohnungen zur Verfügung stellen, von ganzem Herzen danken! Die Solidarität der Südtiroler mit diesen geplagten Menschen berührt mich zutiefst! Vergelt's Gott für Eure Hilfe!

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredl Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Mattia Fabbriotti
Brigitte Hofer
Friedrich Oberlechner
Alex Piras
Klaus Schier
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Die Gleichstellungsrätin informiert und berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 6 Kaufkraftverluste eindämmen: Vorschläge des ASGB
- 7 Kundgebung der Gewerkschaften für den Frieden in der Ukraine
- 8 Stromsonderzahlungen von 500 Euro auf weitere Bevölkerungsgruppen ausweiten
- 9 Verbrauchertelegramm



AKTUELL

DIE GLEICHSTELLUNGSRÄTIN
INFORMIERT UND BERÄT
ARBEITNEHMERINNEN UND
ARBEITNEHMER

04

FACHGEWERKSCHAFTEN

HANDWERK

- 12 Leistungen Bilaterale Körperschaft 2022-2023

METALL

- 13 Neuer Kollektivvertrag Metallhandwerk

BAUINDUSTRIE

- 14 Neuer Kollektivvertrag

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

- 15 Bereichsvertrag für Bedienstete im Sozialbereich: Endlich Licht am Ende des Tunnels

ÖFFENTLICHER DIENST

- 15 Neuverhandlungen zum Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag

AKTUELL

KAUFKRAFTVERLUSTE
EINDÄMMEN:
VORSCHLÄGE
DES **ASGB**

06



DIENSTLEISTUNGEN

- 16 **PATRONAT:** Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten
- 18 Steuererklärung 2022 Einkommen 2021
- 19 Abtretung des Steuerguthabens - cessione del credito
- 21 Einheitliches Familiengeld

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 23 Herbstreise nach Kroatien



DIENSTLEISTUNGEN

ABTRETUNG DES
STEUERGUTHABENS

19

Die **Gleichstellungs**rätin informiert und berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Interview mit Frau **Dr. Michela Morandini**, Gleichstellungsrätin in Südtirol zum Anti-Mobbinggesetz. Die Gleichstellungsrätin informiert und berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Geschlechtes eine Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren. Seit Juli 2021 ist der Anti-Mobbing-Dienst bei der Ombudsstelle Gleichstellungsrätin angesiedelt. Zwischen dem ASGB und der Gleichstellungsrätin besteht schon seit Beginn ihrer Amtszeit eine enge und sehr gute Zusammenarbeit.

Wir hatten bereits 2019 mit Frau Dr.in Morandini ein Interview. Jetzt hat sich aber etwas geändert. Es gibt nun ein **Anti-Mobbinggesetz**.



ASGB: Am 21. Juli 2021 wurde das Landesgesetz Nr. 4, das sogenannte Anti-Mobbinggesetz verabschiedet. Könntest du uns kurz darüber die wichtigsten Elemente nennen?

Frau Dr. Morandini: Bereits im Artikel 1 wird die Zielsetzung erläutert. Diese ist, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing, Straining und Gewalt am Arbeitsplatz zu fördern und zu unterstützen. Es ist ein Gesetz, das vor allem auf Prävention abzielt. Der Artikel 3 regelt die Ansiedelung eines Anti-Mobbing-Dienstes bei der Ombudsstelle Gleichstellungsrätin. Dieser hat zusammengefasst folgende Aufgaben: Information, Beratung und Mediation von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zum Thema, Informations- und Sensibilisierungsarbeit, z. B. in Form von Tagungen, Weiter- und Fortbildungen, Sammlung von Daten und die Koordination und Arbeit im Netzwerk von Experti*innen auf dem Territorium.

ASGB: Was ist eigentlich Mobbing am Arbeitsplatz?

Frau Dr. Morandini: In der Anlage des Gesetzes wird Mobbing und Straining definiert. Dies ist sehr wichtig, um den Interpretationsspielraum zu verkleinern. Dabei werden unter Mobbing Verhaltensweisen am Arbeitsplatz verstanden, die von einer systematisch aufgebauten, andauernden und sich stetig weiterentwickelnden Konfliktsituation gekennzeichnet sind, durch die eine oder mehrere Personen Opfer von Verfolgungsaktionen seitens eines oder mehrerer Täter werden, wobei die Beteiligten jeweils eine übergeordnete, untergeordnete oder gleichgestellte Position innehaben können. Dabei besteht deren Ziel darin, dem Opfer Schäden verschiedener Art und unterschiedlichen Schweregrades zuzuführen. Zusammengefasst ist Mobbing gekennzeichnet durch Systematik, Dauer und Intentionalität von schädigenden Handlungen und Verhaltensweisen vonseiten einer gleichgestellten oder höhergestellten Person.

ASGB: Welche Ursachen hat Mobbing am Arbeitsplatz?

Frau Dr. Morandini: Mobbing hat vielfältige Ursachen. Häufig sind fehlende Kommunikation, falsche Führung, strukturelle oder arbeitsbedingte Ursachen, Missbrauch von Macht und Hierarchien, Konkurrenzkampf, Neid und Apathie die Gründe.

ASGB: Gibt es verschiedene Formen von Mobbing?

Frau Dr. Morandini: Mobbing tritt in den unterschiedlichsten Formen und Facetten auf. Diese können sein Kritik, falsche Bewertungen, Ausgrenzung, Beleidigungen, Rufschädigung, körperliche Gewalt, Informationsausschluss, Über- und Unterforderung. Leymann, einer der wichtigsten Forscher zum Thema, hat fünf Kategorien von Mobbinghandlungen erörtert: Angriff

auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen; Angriffe auf die sozialen Beziehungen; Angriffe auf das soziale Ansehen; Angriffe auf die Qualität der Sozial- und Lebenssituation und Angriffe auf die Gesundheit.

ASGB: Was kann der/die Betroffene tun?

Frau Dr. Morandini: Meine Erfahrung ist, dass sich Betroffene oft sehr spät Hilfe holen, nicht selten geht es ihnen emotional schlecht und sie wissen nicht mehr weiter. Deshalb gilt: sich frühzeitig rechtliche und wenn notwendig psychologische Unterstützung holen. Darüber hinaus ist das Führen eines Mobbing-Tagebuches hilfreich. In manchen Situationen kann ein klärendes Gespräch mit der/dem Vorgesetzten hilfreich sein, vorgesetzt diese/dieser ist nicht die/der Akteur*in der Handlungen. Was wir auch oft raten, ist sich unterstützende Kolleg*innen im Arbeitsalltag zu suchen. Jede Situation muss einzeln betrachtet werden, um abgestimmte Interventionen zu setzen.

Liebe Michela, vielen Dank für das Interview.

Wir erinnern unsere Mitglieder, dass der Kontakt zur Gleichstellungsrätin vertraulich und auch über den ASGB erfolgen kann.

i Weitere Info zu den Tätigkeiten der Gleichstellungsrätin finden Sie unter: www.gleichstellungsraetin-bz.org

Vorstellung einer neuer MitarbeiterInnen



ANDREA ZUECH
ASGB-Bozen

Hallo, mein Name ist Andrea Zuech, ich bin 30 Jahre alt und wohne in Mezzolombardo. Ich habe in Innsbruck Politikwissenschaften studiert und arbeite seit Januar 2022 beim ASGB.

Zuständig bin ich für die Laborfondsberatungen und Arbeitsrechtberatungen. Die Arbeit ist sehr spannend und man lernt täglich etwas Neues dazu. Ich freue mich bereits auf die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben. ■

Kaufkraftverluste eindämmen:

Schreiben des ASGB an die Landesregierung

Am 2. Februar dieses Jahres hat der ASGB den Mitgliedern der Südtiroler Landesregierung ein Schreiben zukommen lassen, in welchen schnell umsetzbare und konkrete Forderungen zur Abmilderung inflationsbedingter Kaufkraftverluste vorgestellt wurden. Wir möchten den Lesern des Aktiv das Schreiben nicht vorenthalten und drucken es untenstehend vollinhaltlich ab:

Betreff: Abmilderung inflationsbedingter Kaufkraftverluste

Sehr geehrte Mitglieder der Südtiroler Landesregierung!

Die hohe Inflation 2021 und auch die für das aktuelle Jahr erwartete Teuerungsrate haben natürlich massive Auswirkungen auf die Kaufkraft der Bürger. Es liegt unter anderem in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger, entsprechende Abfederungsmaßnahmen zur Entlastung der Betroffenen zu beschließen. Dasselbe gilt für uns Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände – auch wir stehen in der Pflicht Verhandlungen zu führen, um die Geldentwertung und damit die Folgen für die Volkswirtschaft abzufangen.

Mittels dieses Schreibens erlauben wir uns, kurzfristig umsetzbare Vorschläge an die Landesregierung zu deponieren, welche das Ziel verfolgen, einen Beitrag zur Verringerung des Kaufkraftverlustes zu leisten:

- Die Südtiroler Verbraucherzentrale deponiert demnächst einen Forderungskatalog, der darauf abzielt, die Energiekosten – die nachweislich einen wesentlichen Beitrag zur Teuerung beitragen – zu senken. Diesen unterstützen wir vollinhaltlich und ersuchen darum, die Umsetzung der Forderungen zu prüfen.
- Angesichts der Tatsache, dass folgende Sozialtransfers seit Jahren nicht mehr der Inflation angepasst wurden, fordern wir eine mindestens zehnpromtente Erhöhung
 - des sozialen Mindesteinkommens;
 - des Beitrages für Miete und Wohnungsnebenkosten;
 - des Beitrages für Wohnungsnebenkosten für Senioren;
 - des Landeskindergeldes;
 - der Studienstipendien.
- Weiteres ersuchen wir um Aufstockung der Gelder für Kollektivverträge im öffentlichen Dienst.

Gerne stehe ich für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,

Tony Tschenett,
ASGB-Vorsitzender





Kundgebung der Gewerkschaften für den **Frieden in der Ukraine**

Die Gewerkschaften haben am Freitag, den 4. März, in Bozen eine Kundgebung für den Frieden in der Ukraine organisiert. Der ASGB war in Form von Mitarbeitern und Mitgliedern zahlreich vertreten.

Wir haben klargestellt, dass wir Gewerkschaften Gewalt und Krieg ablehnen und die Werte Demokratie, Frieden und Freiheit, welche dem Zusammenleben der Völker und Länder zugrunde liegen,

bekräftigt. Wir sind für einen sofortigen Waffenstillstand, sowie Raum für Dialog und Diplomatie eingetreten. Untermuert haben wir unseren Wunsch nach Frieden, indem wir die Kundgebung mit

Fackeln begleitet haben. Bozens Bürgermeister Renzo Caramaschi hat eine viel beachtete Ansprache gehalten. Die Fotos sollen einen kleinen Eindruck der Kundgebung vermitteln. ■



Bedürftigen aufgrund der gestiegenen Energiekosten mit einer Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro unter die Arme greifen

Stromsonderzahlungen von 500 Euro auf weitere Bevölkerungsgruppen ausweiten

Der ASGB begrüßt einerseits den Beschluss der Landesregierung, Bedürftigen aufgrund der gestiegenen Energiekosten mit einer Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro unter die Arme zu greifen, merkt andererseits aber an, dass die Unterstützung ausgedehnt werden müsse.

Es leuchtet ein, dass den ca. 11.000 Beziehern des Beitrages für Wohnnebenkosten die lokale Stromsonderzahlung von 500 Euro von Amts wegen ausbezahlt wird. Dies ist ein notwendiger Schritt zur Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppe. Schade ist hingegen der Umstand, dass nicht in Erwägung gezogen wurde, die Kriterien für weitere Bedürftige entsprechend anzupassen.

Dem ASGB geht der Beschluss der Landesregierung zu wenig weit. Deshalb fordert er, dass die Unterstützungsleistung für Energiekosten auch jene Familien erhalten, die pandemiebedingt das Covid-Kindergeld ausbezahlt bekom-

men haben. Es ist offensichtlich, dass diese Familien Einkommenseinbußen hinnehmen mussten und nun mit einer weiteren kaum leistbaren Teuerung konfrontiert sind. Auch das geforderte Gesamtrentnettoeinkommen von höchstens 9.000 Euro jährlich zum Erhalt des Beitrages für Wohnungsnebenkosten für Rentner, die alle Kriterien dafür erfüllen, sollte auf mindestens 12.000 Euro angehoben werden. Damit könnte man eine weitere Bevölkerungsgruppe, die arg von der Inflation gebeutelt ist, entlasten.

Eines ist dem ASGB im Zusammenhang mit der Auszahlung von der Stromson-

derzahlung noch wichtig zu betonen: Nämlich, dass aufgepasst wird, dass die lokalen Unterstützungsmaßnahmen nur jene Personen erhalten, die keine staatlichen Boni in Bezug auf die gestiegenen Energiekosten ausbezahlt bekommen. Ansonsten riskieren wir, dass wenige Schlaue doppelt abkassieren und viele Bedürftige im Regen stehen gelassen werden. Sollte sich herauskristalisieren, dass ein Doppelbezug von Förderungen häufig vorkommt, muss man unbedingt rechtzeitig die Kriterien für den Erhalt der lokalen Leistung abändern, um eine größtmögliche Anzahl von Bürgern zu entlasten. ■

Verbrauchertelegramm

HÖHERE LANDESBEITRÄGE

Für **energetische Sanierungsmaßnahmen** und den Einsatz **erneuerbarer Energien**

Für das Jahr 2022 wurden die Landesbeiträge von Seiten des Amtes für Energie und Klimaschutz zum Teil erhöht und neue Förderungen eingeführt.

Wer in Südtirol ein Gebäude oder eine Wohnung sanieren möchte, hat anstelle der verschiedenen Steuerabzüge (siehe <https://www.consumer.bz.it/de/steue->

erleichterungen-fuer-immobilien) die Möglichkeit, einen Landesbeitrag in Anspruch zu nehmen. Das neue Jahr hat einige Änderungen bei den Beiträgen des Amtes für Energie und Klimaschutz mit sich gebracht. So z.B. beträgt die Förderhöhe nun je nach Maßnahme und erfüllten Mindestanforderungen zwischen 30

und 80 Prozent auf die zulässigen Kosten. Die Gesuche um Förderung müssen auch weiterhin vor Beginn der Arbeiten und im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 31. Mai eingereicht werden.

Mehr dazu unter:

<https://tip.de/m8gl>

SENIOREN IM FOKUS

Volksanwaltschaft und **Verbraucherzentrale** stecken gemeinsame Ziele ab

Bei einem Treffen zwischen der Volksanwältin Gabriele Morandell und der Verantwortlichen der Verbraucherzentrale Gundel Bauhofer wurden gemeinsame Projekte für das kommende Jahr vereinbart. Vor allem möchten beide Einrichtungen sich verstärkt den Anliegen der Senioren widmen.

„Die älteren Menschen und deren Schwierigkeiten mit der Digitalisierung

werden dabei oft vergessen,“ so Morandell. Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und von privaten Anbietern werden verstärkt nur mehr telematisch angeboten, sodass die Selbstständigkeit vieler Senioren verloren geht und sie auf die Hilfestellung von Familienmitgliedern oder Freunden angewiesen sind.

„Wir möchten uns gemeinsam vermehrt dafür einsetzen, dass regelmäßige Öff-

nungszeiten der Ämter für direkte Kontakte weiterhin bestehen bleiben und Ansuchen von öffentlichen Verwaltungen und privaten Dienstleistern auch weiterhin in Papierform angenommen werden und Schreiben an ältere Menschen wie bisher mit der Post verschickt werden.“, so Morandell und Bauhofer.

„Senioren mit solchen Beschwerden sollten sich dringend bei uns melden“, sagt Morandell und Bauhofer, „wir werden alle Anliegen sammeln und uns für die Rechte der älteren Menschen stark machen.“



Wir sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Volksanwaltschaft

Tel. 0471 94 60 20 oder

Verbraucherzentrale

Tel. 0471 97 5597.

**VERBRAUCHERZENTRALE
SÜDTIROL**

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2

Tel. 0471 975 597

Fax 0471 979 914

info@consumer.it

www.verbraucherzentrale.it



Kubaturgeschenk des Landes bis Ende 2026 nutzbar

Die energetischen Sanierungen und Neubauten können nun in Ruhe angegangen werden, da der neue Kubaturbonus bis 31. Dezember 2026 genutzt werden kann.

Mit 31. Dezember 2021 war das Kubaturgeschenk des Landes ausgelaufen. Mit 1. Februar wurde der neue Kubaturbonus, auch unter dem Begriff Baumassenbonus bekannt, von Seiten der Landesregierung neu geregelt.

Zwar kann das Kubaturgeschenk für Gebäudesanierungen auch weiterhin im Ausmaß von 20 Prozent der bestehenden Baumasse genutzt werden, und beträgt in jedem Fall mindestens 200 Kubikmeter, jedoch gelten künftig höhere Anforderungen. In Zukunft muss als Folge der Sanierung mindestens ein KlimaHaus B entstehen oder die Zertifizierung R erreicht werden. Auch die Deckung des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen ist künftig zu berücksichtigen. Das Kubaturgeschenk des Landes kann auch für Neubauten bzw. im Falle von Abbruch und Wiederaufbau angewandt werden. In diesem Fall beträgt das Kuba-

turgeschenk zehn Prozent der zulässigen Baumasse. Dabei muss das gesamte Gebäude den KlimaHaus-Nature Stan-

dard erreichen und die Vorschriften zur Deckung des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erfüllen. ■



UKRAINE-KONFLIKT

Sicher und „gut“ spenden?

Die Bilder, die aus der Ukraine zu uns kommen, schockieren uns zu Recht. Und wir alle verspüren den Impuls, etwas zu unternehmen - zu helfen. Vielfach zirkulieren die Spendenaufrufe über die sozialen Netzwerke, über Posts und Storys.

Mit wenigen Klicks geht es zur Überweisung, und schnell ist das Geld auf den Weg gebracht. Doch als Spender:innen sollten wir und zumindest ganz kurz Zeit nehmen, um zu prüfen, wem wir unser Geld anvertrauen.

Um unseriösen Trittbrettfahrern auszustellen und seriöse Organisationen zu erkennen, hat die Verbraucherzentrale einige Tipps zusammengestellt:

- Bereits **bekanntem Organisationen** sollte der Vorzug gegeben werden.
- **Geldspenden** sind tendenziell **besser als Sachspenden** (hier gilt: Bedarfslisten prüfen!).
- **Schnell, aber nicht übereilt spenden.**

- Der Spendenbetrag sollte nach Möglichkeit **nicht auf mehrere Organisationen** aufgeteilt und auch **nicht zweckgebunden** werden.
- Seien Sie **zurückhaltend bei Spendenaufrufen**, die Sie über soziale Netzwerke erreichen.

Spenden von der Steuer absetzen

Grundsätzlich gilt, dass jede Spende „nachverfolgbar“ (Zahlung entweder per Bank- oder Postüberweisung, Bankomat- oder Kreditkarte) sein muss, und dass der Spendenempfänger den Erhalt der Spende quittieren muss, um von der Steuer in Abzug gebracht zu werden. Eine weitere nützliche Orientierungshilfe bietet das Gütesiegel „Sicher Spenden“, welches der Dachverband der Sozialverbände in Bozen an zertifizierte Organisationen verleiht (www.spenden.bz.it).

Auch das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen) hat eine Infoseite „Nothilfe Ukraine“ mit Tipps zum sicheren Spenden veröffentlicht (www.dzi.de/pressemitteilungen/spenden-fuer-beduerftige-in-der-ukraine-und-auf-der-flucht/).

Dolomiti Superski und VZS haben eine einvernehmliche Lösung gefunden

Am Mittwoch, den 2. März 2022, fand auf Einladung der Verbraucherzentrale Südtirol eine Aussprache zwischen dieser und Dolomiti Superski statt. Bei diesem Treffen wurden insbesondere die Maßnahmen zugunsten der Inhaber von Saisonskipässen besprochen, die von der aufgrund der COVID-19-Pandemie behördlich angeordneten vorzeitigen Schließung der Wintersaison 2019/20 betroffen waren.

Alternativ zu den bereits kommunizierten Maßnahmen zugunsten der Inhaber der Saisonskikarte 2019/20 wurde eine

weitere Option ausgearbeitet: Skifahrer, welche die zuvor vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bereits in Anspruch genommen haben, können ab dem kommenden 10. März 2022 und ohne zusätzliche Kosten, einen Skipass derselben Art des damals erworbenen und mit einer Gültigkeit für die restliche Wintersaison beantragen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dieses Angebot erst in der nächsten Wintersaison in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann ab 10. März 2023 ein Saisonskipass gleicher Art - Dolomiti Su-

perski oder Talschaft - für den Rest derselben Wintersaison beantragt werden.

Die bereits in der Wintersaison 2021/22 angebotenen Vorteile für Inhaber von Skipässen mit saisonaler Gültigkeit aus der Wintersaison 2019/20 werden, falls nicht bereits in Anspruch genommen, weiterhin bestätigt. Diese wurden nun auch auf die Saison 2022/23 ausgedehnt.

Alle detaillierten Informationen finden Sie auf der Website von Dolomiti Superski:

www.dolomitisuperski.com/de/home.

Was ist das Besondere an **Vitamin B12**?

Von allen Vitaminen ist Vitamin B12 jenes, von dem der Mensch im Vergleich die geringste Menge benötigt, und jenes mit dem kompliziertesten Stoffwechsel. Benötigt wird es für die Zellteilung, die Blutbildung, den Aufbau von Nervengewebe, die Weiterleitung von Nervensignalen und zum Schutz der Blutgefäße.

Cobalamine, so die chemische Bezeichnung für die verschiedenen Vitamin-B12-Verbindungen, können weder von Pflanzen noch von Tieren und auch nicht vom Menschen selbst gebildet werden, sondern einzig von Bakterien. Dennoch ist Vitamin B12 in tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Fisch, Milch und Eiern enthalten: weil im Pansenmagen von Wiederkäuern Vitamin-B12-bildende Bakterien leben und weil auch Tiere, die nicht wiederkäuen, sowie Fische Vitamin B12 über die Nahrungskette – unter anderem über Würmer, Plankton und Kleinfische – aufnehmen. In der modernen Intensivtierhaltung in Ställen erhalten die Tiere das Vitamin über angereicherte Futtermittel oder Fischmehl. Pflanzliche Lebensmittel enthalten dagegen kein oder kaum Vitamin B12. Einzig Noriblätter aus Rotalgen können möglicherweise zur Aufnahme von Vitamin B12 beitragen.

Bei gesunden Menschen kommt ein Mangel selten vor, denn **eine Mischkost**

mit mäßigen Mengen an Fleisch, Fisch, Eiern und Milchprodukten liefert ausreichende Mengen an Vitamin B12. Bei Menschen, die sich über längere Zeit vegan oder vegetarisch ernähren, ist die Einnahme von Vitamin B12 als Nahrungsergänzung empfehlenswert.

Erkrankungen wie chronische Gastritis, chronische Darmentzündungen, die operative Entfernung von Teilen

des Magens oder des Darms sowie die Einnahme bestimmter Medikamente beeinträchtigen die Aufnahme des Vitamins. Eine Rolle spielt dabei auch das Alter: zwischen 20 und 50 Prozent der Über-80-Jährigen könnten von einem Vitamin-B12-Mangel betroffen sein. Ein solcher kann schwerwiegende Folgen haben: Blutarmut, Antriebslosigkeit, Sensibilitätsstörungen, Gedächtnisschwäche, Demenz, depressive Verstimmungen. Schwere neurologische Erscheinungen sind nicht mehr rückgängig zu machen, daher gilt es, einen Mangel rechtzeitig und von vornherein zu vermeiden. Neueren Untersuchungen zufolge kann dazu auch die regelmäßige Verwendung von Zahnpaste mit Vitamin-B12-Zusatz beitragen – denn ein Teil des Vitamins wird über die Mundschleimhaut aufgenommen. ■



VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2

Tel. 0471 975 597

Fax 0471 979 914

info@consumer.it

www.verbraucherzentrale.it



HANDWERK

Leistungen Bilaterale Körperschaft 2022-2023

Die vier Gewerkschaftsbünde und die zwei Handwerkerverbände Südtirols haben kürzlich das Abkommen unterzeichnet, das die Leistungen der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk zugunsten der Arbeitnehmer und der Unternehmen für den Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2023 festlegt. Alle Leis-

tungen des Vorjahres wurde beibehalten (mit Ausnahme des Sonderbeitrages Covid-19 für Körperpflege). Aber es gibt etliche Neuigkeiten in den Kapiteln „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ und „Unterstützung der Familie“. Es gibt einen Beitrag von 200 Euro für alle Lehrlinge, die das erste Schuljahr mit Erfolg

abschließen. Dann gibt es Beiträge für Lehrlinge aller Schuljahre und für Meistertitelanwärter:innen, die in einem für ihr Geschlecht untypischen Beruf ausgebildet werden. Zur Unterstützung der Elternschaft sind nun auch Beiträge für die Spesen von Kindergärten und Tagesmütter vorgesehen.

NACHSTEHEND EINE ÜBERSICHT DER AB 1. JÄNNER 2022 GELTENDEN KRITERIEN:

1. Berufliche Aus- und Weiterbildung		
1.1 Erlangung des Titels des Handwerksmeisters	Bei Bestehen des wirtschaftlich-rechtlichen Teils	700 Euro
	Bei Erlangung des Meisterbriefdiploms	1.300 Euro
1.1 bis (zusätzlich zum Beitrag 1.1) Meistertitel in gender-untypischen Berufen Beitrag für jene, die den Meistertitel für einen Beruf erlangen, der für ihr Geschlecht untypisch ist. Das betrifft Personen, die einen Handwerksmeistertitel erlangen für einen Beruf, für den landesweit höchstens 30 Prozent des eigenen Geschlechts einen Handwerksmeistertitel besitzen. Der Prozentsatz wird jährlich anhand der im Verzeichnis des Südtiroler Meisterbundes eingetragenen Meister und Meisterinnen ermittelt; das Verzeichnis ist in der Handelskammer Bozen angesiedelt.	Bei Bestehen des wirtschaftlich-rechtlichen Teils	700 Euro
	Bei Erlangung des Meisterbriefdiploms	1.300 Euro
1.2 Teilnahme an Kursen	Beitrag von jeweils fünf Euro pro Stunde bis zu einem Maximum von 40 Stunden für: a) die Teilnahme an außerberuflichen berufsbildenden Kursen, welche von den Berufsgruppen der unterzeichnenden Verbände organisiert werden; b) die Teilnahme an berufsbildenden Kursen, welche von den unterzeichnenden Verbänden jährlich ausgeschrieben werden; c) die Teilnahme an außerberuflichen Arbeitssicherheitskursen, welche von den Berufsgruppen der unterzeichnenden Verbände organisiert werden; d) die Teilnahme an Arbeitssicherheitskursen, welche von den unterzeichnenden Verbänden jährlich ausgeschrieben werden.	
1.3 Abschluss des ersten Lehrjahres Beitrag für Lehrlinge des ersten Jahres der Lehre A (Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms)	Einmaliger Beitrag von 200 Euro für Lehrlinge, die das erste Jahr erfolgreich abgeschlossen haben; der erfolgreiche Abschluss muss anhand des Schulzeugnisses bestätigt sein.	
1.4 Lehrlinge in gender-untypischen Berufen Beitrag für Lehrjungen und -mädchen, deren Lehrberuf untypisch für ihr Geschlecht ist. Das betrifft Lehrlinge, die in einem Beruf ausgebildet werden, wo landesweit höchstens 30 Prozent des eigenen Geschlechts in der Lehre sind. Der Prozentsatz wird jährlich auf Grund der in den Berufsschulen eingeschriebenen Lehrjungen und -mädchen ermittelt.	A4	Beitrag von 200 Euro pro Schuljahr; der erfolgreiche Abschluss muss anhand des Schulzeugnisses bestätigt sein.

2. Krankheit und außerordentliche Unterstützung

2.1 Krankheitsbedingte Abwesenheit des Arbeitnehmers	Ab dem 181sten Krankheitstag im Kalenderjahr (Januar-Dezember) für maximal 90 Tage: - dem Arbeitnehmer 15 Euro für jeden verlorenen Arbeitstag - dem Lehrling zehn Euro für jeden verlorenen Arbeitstag
2.2 Bestattungsgeld	Einmaliger Beitrag in Höhe von 1.100 Euro für: - die Hinterbliebenen des Eingeschriebenen - die Eingeschriebenen selbst bei Ableben des Ehepartners (auch eheähnliche Partnerschaften) und/oder Ableben des/r Kindes/r

3. Betriebsaltersprämie

3.1 Betriebsaltersprämie	- 1.000 Euro nach 30 Jahren im selben Betrieb - 1.500 Euro nach 40 Jahren im selben Betrieb
---------------------------------	--

4. Unterstützung der Familie

4.1 Beitrag für die Erlangung eines Führerscheins	Einmaliger Beitrag von 200 Euro bei Erlangung des Führerscheins B oder C
4.2 Unterstützung der Elternschaft	Beitrag für die Einschreibgebühren der Kinder, die höchstens 14 Jahre alt sind (bis zum 15. Geburtstag) für: - Kindergarten / KITA / Tagesmütter - sportliche Aktivitäten - kulturelle Aktivitäten (z.B. Sprachkurs, Musikunterricht etc.) - Betreuung während der Schließungszeit der Schulen oder Kindergärten Beitrag bis zu 40 Prozent der anfallenden Kosten bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 250 Euro, unabhängig von der Anzahl der Kinder.
4.3 Wohlfahrtsleistungen	Beitrag von bis zu jährlich 150 Euro für Ausgaben im Rahmen des „Welfare-Dekrets“ vom 25.03.2016

METALL**Neuer Kollektivvertrag Metallhandwerk**

Am 22. Dezember 2021 wurde in Rom ein neuer Kollektivvertrag für das Metallhandwerk unterzeichnet. Der letzte Kol-

lektivvertrag dieser Sparte wurde im fernsten Jahr 2011 abgeschlossen; seitdem gab es keine kollektivvertraglichen Lohner-

höhungen mehr. Die vom neuen Vertrag vereinbarten Lohnerhöhungen werden in drei Raten wie folgt ausbezahlt.

Kat.	1 Rate 01.01.22	2 Rate 01.05.22	3 Rate 01.12.22	Summe
1Q	31,40 Euro	31,40 Euro	24,57 Euro	87,37 Euro
1	31,40 Euro	31,40 Euro	24,57 Euro	87,37 Euro
2	29,21 Euro	29,21 Euro	22,87 Euro	81,29 Euro
2bis	27,58 Euro	27,58 Euro	21,60 Euro	76,76 Euro
3	26,52 Euro	26,52 Euro	20,77 Euro	73,81 Euro
4	25,00 Euro	25,00 Euro	19,57 Euro	69,57 Euro
5	24,08 Euro	24,08 Euro	18,85 Euro	67,01 Euro
6	22,96 Euro	22,96 Euro	17,98 Euro	63,90 Euro

Die Außendienstzulage wurde auf 36,75 Euro erhöht.

Weitere Erhöhungen wurden beim Bereitschaftsdienst erzielt

Bei einem Bereitschaftsdienst von 24 Stunden erhält der Beschäftigte 13,65 Euro, bei 16 Stunden 7,35 Euro.

BAUINDUSTRIE

Neuer Kollektivvertrag

Am 1. März 2022 wurde der Kollektivvertrag für die Bauindustrie erneuert.

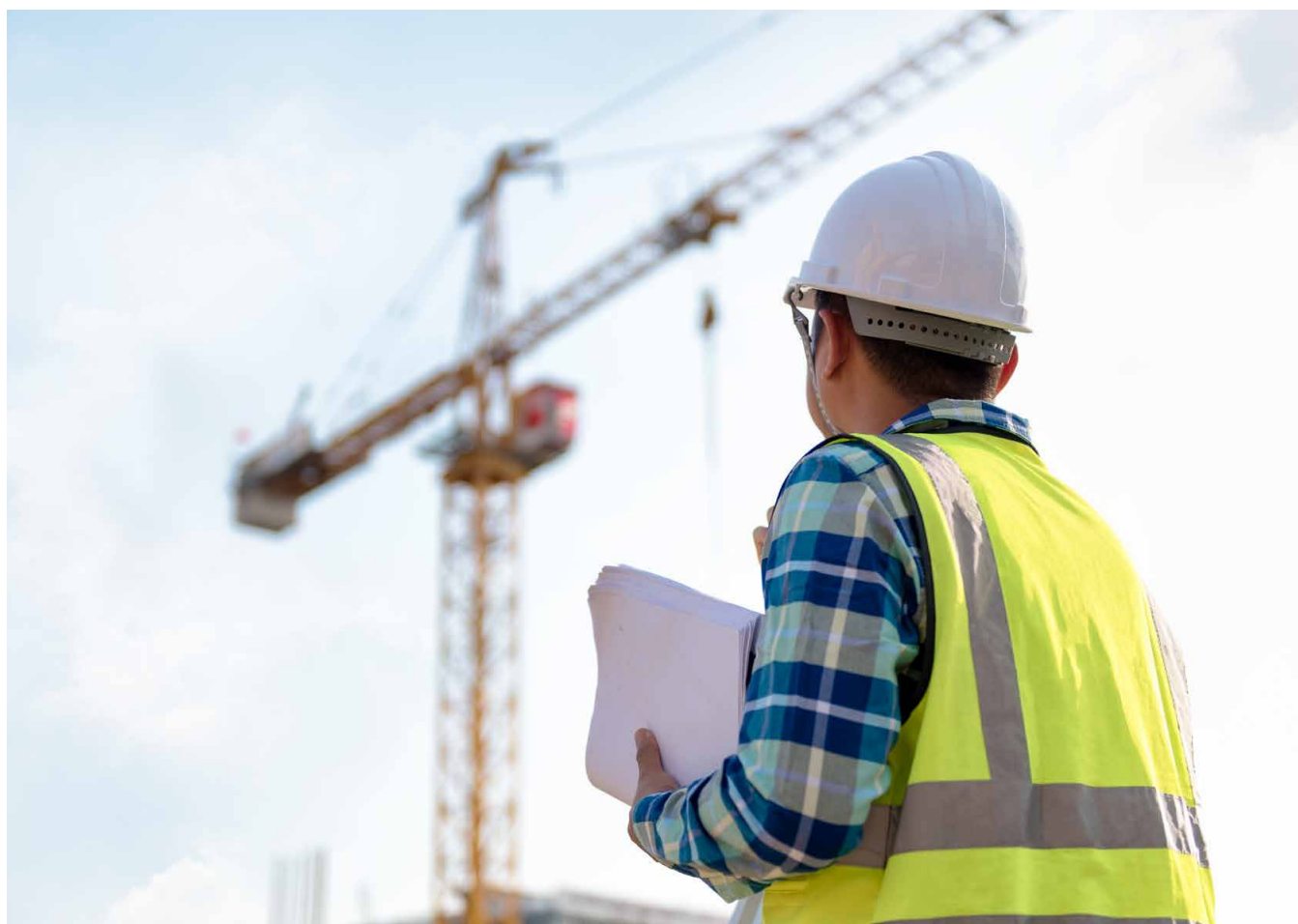
ER SIEHT FOLGENDE LOHNERHÖHUNGEN VOR:

1. KATEGORIE	52,00 Euro Brutto	01.03.2022
	40,00 Euro Brutto	01.07.2023
2. KATEGORIE	60,84 Euro Brutto	01.03.2022
	46,80 Euro Brutto	01.07.2023
3. KATEGORIE	67,60 Euro Brutto	01.03.2022
	52,00 Euro Brutto	01.07.2023
4. KATEGORIE	72,80 Euro Brutto	01.03.2022
	56,00 Euro Brutto	01.07.2023

Die **Stundenanzahl für die Arbeitssicherheitskurse** wurde erhöht.

Arbeitnehmer die nicht älter als 29 Jahre sind und mindestens 12 Monate im selben Betrieb arbeiten, erhalten eine einmalige **Prämie von 100 Euro**.

Änderungen gibt es auch bei den Kündigungsfristen für die Arbeiter, die nun nicht mehr in Kalendertagen, sondern in effektiven Arbeitstagen gerechnet werden.



GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Bereichsvertrag für Bedienstete im Sozialbereich: Endlich Licht am Ende des Tunnels

Bereits vor knapp vier Jahren haben wir die ersten Forderungen deponiert, die die Überarbeitung des Bereichsvertrages im Sozialbereich zum Inhalt hatten. Vordergründig war uns wichtig, dass durch die Erhöhung der Aufgabelzulagen eine bessere Entlohnung der Mitarbeiter zustande kommt.

Vor knapp zwei Monaten haben Vertreter des Gemeindeverbandes, der Bezirksgemeinschaften und des Verbandes der Seniorenwohnheime zu einem Gespräch geladen. Der Umstand, dass sich die Außenwahrnehmung der Gesellschaft zu den Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und deren Leistungen während des epidemiologischen Notstandes Covid-19 merklich geändert hat, war sicherlich einer der Gründe für die Einladung zum Gespräch. Hauptthema war die Aufstockung der Gehälter. Die Aufstockung soll über folgende Punkte erfolgen:

- Erhöhung der Aufgabelzulagen;
- Erhöhung der Turnuszulagen – wer einspringt, soll dies entsprechend vergütet bekommen, genauso wer Mehrarbeit (Überstunden) leistet. In diesem Zusammenhang verlangen die Arbeitgeber im Sozialbereich von den Gewerkschaften, dass diese künftig 200 Überstunden, statt der

aktuell geltenden 120 Überstunden genehmigen;

- Die bezahlten freien Tage für die berufsbegleitende Ausbildung im Sozialbereich sollen künftig auf 25 erhöht werden.

Auch über die Einführung von zwei neuen Berufsbildern wurde diskutiert. Dabei handelt es sich um das Berufsbild des Pflegehelfers und des Sozialbetreuers in Ausbildung. Das heißt, dass die Einführung einer Lehre zum Erlang dieser Berufe angedacht wird. Auch die Überarbeitung der Zulagen für bestimmte Leitungspositionen wurde diskutiert – konkrete Entwürfe gibt es diesbezüglich aber noch nicht.

Zu diesen Punkten haben wir bereits Alternativvorschläge, Änderungen und auch Absagen mitgeteilt. Aktuell warten wir auf einen neuen – hoffentlich verbesserten – Entwurf. Wir werden im Sinne der betroffenen Mitarbeiter weiterverhandeln, denn die aktuellen Angebote sind uns noch zu niedrig. ■

ÖFFENTLICHER DIENST

Neuverhandlungen zum Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag

Angesichts des Umstandes, dass der letzte Bereichsübergreifende Kollektivvertrag des öffentlichen Dienstes in Südtirol mit Ende des Jahres 2021 abgelaufen ist, bemühen wir uns aktuell einen neuen Vertrag zu verhandeln. Die Verhandlungen gestalten sich aber schwierig – und dies hauptsächlich aus folgenden Gründen: Einerseits sieht der aktuelle Landeshaushalt keine, oder nur eine finanzielle pro-forma Dotierung vor, andererseits sieht der abgelaufene Bereichsübergreifende Kollektivvertrag die Überarbeitung des Lohngefüges (Grundgehalt, Sonderergänzungszulagen, Gehaltsklassen und -vorrückungen etc.) vor, die Voraussetzung für die Unterzeichnung eines neuen Vertrages ist.

Die aktuelle Situation im Hinblick auf die Inflation

erfordert eine rasche Reaktion der Landespolitik, um die Kaufkraftverluste der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst auszugleichen. Unverständlich ist deshalb auch, warum weit über 20 Millionen Euro, die uns der Landeshauptmann schon seit längerem versprochen hat, immer noch ausständig sind. Wir Gewerkschaften haben zur Klärung dieser Punkte bereits mehrmals um Aussprachen angesucht und die konkrete Aufnahme von Verhandlungen gefordert. Zwar ist es im letzten Jahr zu zwei Treffen gekommen, diese waren aber leider ernüchternd und nicht von Erfolg gekrönt. Sollte sich bezüglich der Verhandlungen demnächst etwas tun, informieren wir euch umgehend über unsere Kanäle wie Homepage und soziale Medien. ■

PATRONAT

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten

Es handelt sich dabei um einen Zuschuss, der von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) der Autonomen Provinz Bozen ausbezahlt wird, sofern jemand aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von der Arbeit fernbleibt und somit nicht rentenversichert ist (z.B. kein Arbeitslosengeld bezieht) oder in Teilzeit arbeitet.



Auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten haben öffentlich Bedienstete keinen Anspruch. Im Falle von Pflegezeiten haben hingegen nur Vollzeitbedienstete der öffentlichen Verwaltung kein Anrecht (Teilzeitbedienstete haben Anrecht). Der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente wird nicht direkt an die Antragsteller ausbezahlt, sondern auf der Position des jeweiligen Zusatzrentenfonds hinterlegt.

VORAUSSETZUNGEN, DIE DIE ANTRAGSTELLENDEN PERSON ERFÜLLEN MUSS, SIND:

- Wohnsitz in der Provinz Bozen und zusätzlich fünf Jahre Wohnsitz in der Region oder historischer Wohnsitz von 15 Jahren (auch unterbrochen) in der Region, davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches;
- in die Kategorie lohnabhängige Erwerbstätige, selbständige Erwerbstätige oder Freiberufler, in der Sonderverwaltung beim NISF/INPS eingetragen sein;
- die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben und auf dem Familienbogen dieser Person aufscheinen;
- die zustehenden Mutterschaftszeiten müssen bereits genossen sein;
- am Datum des Antrages in einen Zusatzrentenfond eingeschrieben sein;
- keine direkte Rente (Altersrente oder vorzeitige Altersrente) beziehen.

VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DAS ARBEITSVERHÄLTNIS ZUTREFFEN, SIND:

- Fernbleiben von der Arbeit/Arbeitsausstand für die Pflege eines Angehörigen der 2., 3. oder 4. Pflegestufe oder für die Betreuung und die Erziehung der Kleinkinder bis zu drei Jahren (oder für drei Jahre ab Adoption oder Anvertraung); als Arbeitsausstand versteht man Zeitspannen, während denen die Lohnabhängigen einen unbezahlten Wartestand (ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung) genießen oder nicht beschäftigt bzw. rentenversichert sind, Selbständige oder Freiberufler die die Arbeit (teilweise) aufgeben (auch wenn sie die Pflichtbeiträge für die Rente weiterzahlen).
- Arbeitsverhältnis in Teilzeit von höchstens 70 Prozent, und für die Erziehung nur innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes (oder innerhalb der ersten fünf Jahre ab Adoption).

HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON ERZIEHUNGSZEITEN:

- Bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 4.000 Euro pro Jahr; im Falle vom Einzahlungen der Rentenbeiträge beim NISF/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 9.000 Euro pro Jahr; er steht ab dem 3. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (bei Adoption ab dem 3. Monat der Adopiton bis Ende des 3. Jahres ab Adoption) zu;
- bei Anvertraung steht der Beitrag für die gesamte Dauer der Anvertraung zu;
- bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 2.000 Euro pro Jahr, im Falle des Zuschusses für die Einzahlungen der Rentenbeiträge beim NISF/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 4.500 Euro pro Jahr,;

HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON PFLEGEZEITEN:

- Bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss im Falle von Lohnabhängigen bis zu 4.000 Euro pro Jahr und zwar bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente. Der Zuschuss wird auf 9.000 Euro pro Jahr aufgestockt, wenn pflegebedürftige Kinder (minderjährige Zivilinvaliden oder denen eine Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent zuerkannt worden ist, Zivilblinde oder Taubstumme) oder ihnen gleichgestellte Personen bis zum 5. Lebensjahr betreut werden. Im Falle von Einschreibung in Erziehungs-

einrichtungen und Tagesstätten für Behinderte kann der Zuschuss jedenfalls 4.000 Euro pro Jahr betragen.

- Bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent wird der Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro Jahr ausbezahlt; auch in diesem Falle kann der Zuschuss bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente gewährt werden.

EINREICHTERMIN FÜR DIE GESUCHE:

- bei Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente innerhalb 31. Oktober des Jahres nach dem betreffenden Beitragsjahr (z.B. Gesuch im Jahr 2022 für Zeiten des Jahres 2021);
- bei Zuschuss für die Einzahlungen beim NISF/INPS oder freiberuflicher Rentenkassen innerhalb 31. Oktober des Jahres nach dem betreffenden Beitragsjahr (z.B. Gesuch im Jahr 2022 für Zeiten des Jahres 2021);
- bei Rückständen (Nachzahlungen von freiwilligen Rentenbeiträgen) innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN:

- Kopie Identitätskarte AntragstellerIn;
- anagrafische Daten (inklusive Steuernummer) des Kindes und des anderen Elternteiles;
- bei Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente: Kopie des Saldo des eigenen Zusatzrentenfonds, wo ein Mindestbetrag von 360 Euro aufscheinen muss oder eine Regelmäßigkeit der Einzahlungen, wenn die Einschreibung in den Rentenfonds mehr als sechs Monate zurückliegt;
- zudem muss die COVIP Nummer des Fonds, der Namen des Fonds und der Namen des/der AbtragstellerIn aufscheinen;
- bei Zuschuss für die Einzahlungen beim NISF/INPS: Kopie der Einzahlungsscheine;
- Stempelmarke zu 16 Euro.



Weitere Informationen finden sie unter der Rubrik „Rente“ auf folgender Internetseite: www.provinz.bz.it/aswe

Steuererklärung 2022

Einkommen 2021

Ab 1. April bis 27. September 2022 ist es möglich, die Steuererklärung Mod. 730 in den ASGB-Büros abzufassen. Grundsätzlich muss man unterscheiden, wer eine Steuererklärung machen muss und wer eine Steuererklärung machen kann.

Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind jene Personen, die im Jahr 2021 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten oder zusätzlich zum „normalen“ Arbeitsverhältnis oder zur Rente eine Zusatz­­tätigkeit ausgeübt haben oder ein Zusatzeinkommen in Form einer Miete bezogen haben. Wer im Jahr 2021 den Lohnausgleich über das NISF/INPS ausbezahlt oder Arbeitslosengeld erhalten hat, ist auch verpflichtet eine Steuererklärung abzufassen; das entsprechende Mod. CU des NISF/INPS kann direkt in unserem Büro gedruckt werden. Ebenso ist es ratsam zu überprüfen, ob auf dem Mod. CU, das vom Arbeitgeber innerhalb Ende März ausgehändigt wurde, die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder oder für den Ehepartner richtig angewandt wurden. Mit der Abfassung der Steuererklärung kann man die Steuerfreibeträge richtigstellen.

Weiters kann man in der Steuererklärung verschiedene Ausga-

ben wie Arztspesen, Spenden, Südtirol Pass, Beerdigungsspesen, Lebens- und Unfallversicherung geltend machen und damit ein Steuerguthaben erzielen. Ebenso kann man den Mietvertrag in

der Steuererklärung geltend machen, sofern man keine Unterstützung auf Landesebene erhalten hat. Für Familien mit Kindern gibt es verschiedene Abschreibemöglichkeiten wie Schulgebühren, Mensa, Kleinkinderbetreuung, Kindergartengebühren, Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Abo+ usw. Neu ist heuer, dass man auch die Ausgaben für die Musikschule abschreiben kann. Wohnungs- und Hausbesitzer können Ausgaben für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen geltend machen. Kondominien stellen die entsprechende Bestätigung mit

den Ausgaben für die abschreibbaren Spesen aus. Private Haussanierer müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie die Ausgaben abschreiben können. ■

Termin vormerken

Um unseren Mitgliedern die Wartezeiten für die Abfassung der Steuererklärung so kurz wie möglich zu halten, werden wir auch heuer wieder die Steuer­­erklärungen nur nach Terminvereinbarung abfassen.

Auf www.asgb.org können sich Interessierte selbst einen Termin in einem unserer Büros in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Schlanders oder Sterzing vormerken.

Auch **telefonische Vormerkungen** sind weiterhin möglich.

Neuerungen Steuererklärungen 2022

Für die jetzt fällige Steuererklärung für Einkommen des Jahres 2021 gibt es bei den abschreibbaren Ausgaben ein paar Neuerungen.

Möbelbonus: Bei außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen die nach dem 1. Jänner 2020 angefangen haben, kann im Jahr 2021 auch der Möbelbonus in Anspruch genommen werden. Für das Jahr 2021 wurde dieser auf 16.000 Euro erhöht. Ab 2022 gilt dann eine Höchstgrenze von 10.000 Euro.

Die Ausgaben für die **Tierarztspesen** wurden von jährlich 500 auf 550 Euro erhöht.

Neu ist, dass man nun auch die **Einschreibgebühren** für Musikschulen, Chöre und Musikkapellen abschreiben kann. Die Ab-

schreibung gilt für Kinder von fünf bis 18 Jahren und wurde auf höchstens 1.000 Euro pro Kind festgelegt und steht nur dann zu, wenn das Gesamteinkommen unter 36.000 Euro liegt.

Außerdem gibt es eine Steuergutschrift (credito d'imposta) für den Kauf der Erstwohnung für unter 36jährige. Die Steuergutschrift bezieht sich auf die IVA der ab 26. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021 gekauften Erstwohnung und kann auch im Mod. 730 verrechnet werden, sofern der Interessierte eine ISEE Bescheinigung unter 40.000 Euro hatte. ■

CESSIONE DEL CREDITO

Abtretung des **Steuerguthabens**

Seit Oktober 2020 können die Steuerguthaben aus Wiedergewinnungsarbeiten (50 Prozent), Ecobonus (65 Prozent), Fassadenbonus (90 Prozent) sowie Superbonus (110 Prozent) unter anderem auch an Banken abgetreten bzw. verkauft werden.

Für viele Steuerpflichtige ist diese Möglichkeit von Vorteil, wenn sie über zu wenig oder keine bezahlte Steuern verfügen. Außerdem erhält man das Steuerguthaben innerhalb kurzer Zeit ausbezahlt und muss nicht auf die jährlichen Raten warten. Allerdings bekommt man bei dieser Abtretung nicht das gesamte Steuergut-

haben ausbezahlt, da die Banken einen Teil davon als Spesenbeitrag einbehalten. Die Unterlagen, die bei den Banken benötigt werden, sind dieselben wie bei der Abfassung der Steuererklärung. Hinzu kommt ein Technikergutachten (asseverazione) sowie der Versand der gesamten Unterlagen an die Agentur der Einnah-

men von Seiten eines Steuerbeistandszentrums. Das Steuerbeistandszentrum DGA im ASGB bietet diesen Dienst für Wiedergewinnungsarbeiten, für den Ecobonus sowie für den Fassadenbonus an. Der Möbelbonus kann nicht an die Bank verkauft, kann aber trotzdem in der Steuererklärung verrechnet werden. ■

MOD. 730/2022

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- gültiger Personalausweis;
- Mod. 730/21, bzw. Redditi 2021;
- Mod. C.U. 2022 (auch vom Ehepartner/Partner und Kindern);
- Mod. C.U. 2022 für Rentner und Personen, die Arbeitslosengeld oder Lohnausgleich erhalten haben, wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt;
- Bescheinigung Auslandsrente 2021;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (vom ex Ehepartner für sich selbst – nicht für die Kinder);
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder;
- aktueller Lohnstreifen oder Arbeitsvertrag, falls heuer schon Arbeit gewechselt wurde.

EIGENTUM

- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung);
- Zinsbestätigung für das Jahr 2021 der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung sowie Kauf- und Darlehensvertrag; Rechnung des Notars bei Kauf der Erstwohnung im Jahr 2021 sowie eventuell Maklergebühren;
- Zinsbestätigung für das Jahr 2021 der Bank für Hypothekendarlehen für den Bau der Erstwohnung sowie den Darlehensvertrag selbst, die Meldung des Baubeginns an die Gemeinde sowie die Rechnungen für den Bau;
- Mietverträge von vermieteten Wohnungen;
- Bestätigung des Kondominiumsverwalters für Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen 2021;
- bei Wohnungskauf für unter 36jährige in der Zeit vom 26.05.21 – 31/12/21: Kaufvertrag und ISEE Bescheinigung. →

AUSGABEN

- Ausgaben für den SüdtirolPass, FamilyPass, abo+ sowie SüdtirolPass 65+ (die Bestätigung kann über den Benutzeraccount auf www.suedtirolmobil.info heruntergeladen werden);
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Arztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung von Sanitätsfonds (z.B. Mutual Help oder Sanipro) und/oder Sanitätsbetrieb;
- Rechnungen Physiotherapie;
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge;
- Mietvertrag (wenn keine andere Unterstützung für die Miete gewährt wurde);
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente;
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente;
- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren, Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung;
- Einzahlungsbestätigung der Sozialbeiträge für Hausangestellte (MAV Inps);
- Pflegespesen (Gehälter für Pflegepersonal pflegebedürftiger Familienmitglieder);
- Begräbnisspesen;
- entrichtete Unterhaltszahlungen an den ex Ehepartner (Urteil und Banküberweisung);
- Tierarztspesen für Haustiere;
- Spendenbestätigung an Organisationen/Vereine, die ins ital. ONLUS-Verzeichnis eingeschrieben sind (ausländische Vereinigungen sind nicht abschreibbar);
- Einzahlungen in einen offenen Pensionsfonds (Bestätigung von Bank oder Versicherung) bzw. Zusatzzahlungen in den Laborfonds;
- Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 Akontozahlungen für das Jahr 2021;
- Restguthaben aus dem „Bonus vacanze“ der im Jahr 2021 eingelöst wurde.

ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN 2021

- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträge mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen;
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten. Voraussetzung: außerordentliche Sanierungsarbeiten, Kauf der Möbel nach Baubeginn und innerhalb 2 Kalenderjahren ab Baubeginn;
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (55, bzw. 65 Prozent) mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen, ENEA Meldung;
- Ausgaben für den Fassadenbonus mit Bestätigung der Gemeinde, dass sich das Gebäude in der A oder B Zone befindet;
- Ausgaben für die Gartengestaltung (Rechnungen mit Einzahlungsschein) Bonus Verde.

Die Abschreibungen für die Sanierungsmaßnahmen sind überaus komplex und kompliziert. Hierfür können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBEMÖGLICHKEITEN FÜR FAMILIEN

- **NEU:** Einschreibgebühren für Musikschule, Chöre usw. für Kinder von 5 bis 18 Jahren;
- Spesen für Kinderkrippe (nur für jene, die keinen staatlichen KITA Bonus erhalten haben);
- Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa, Lehrfahrten und Ausflüge;
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren;
- für zu Lasten lebende Studenten: Mietvertrag lautend auf den Studenten selbst (auch Ausland), Zahlungsbelege der Miete, Einschreibgebühren UNI und Bestätigung über die Studienzeit 2021;
- Einzahlung Zusatzrente für zu Lasten lebende Kinder.

- **Für alle Ausgaben, die in der Steuererklärung abgesetzt werden, besteht die Pflicht der Spesennachverfolgbarkeit. Das heißt, diese Ausgaben können nur dann abgeschrieben werden, wenn sie mittels elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt wurden (Bancomat, Kreditkarte oder Überweisung); ausgenommen sind Zahlungen von Medikamenten oder Tickets und Rechnungen vom Optiker. Die entsprechenden Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden. Kontoauszug oder Belastung des Kontos für die Spesen sind mitzubringen.**

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt werden.

C.U. Kinder: Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U. bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren (Höchstgrenze

bis 24 Jahren 4.000 Euro, darüber 2.840,51 Euro) und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen.

BÜRO NEUMARKT

Terminvereinbarung für die Abfassung der Steuerklärungen Mod 730/2022

Die Mitarbeiter des ASGB-Bezirksbüros

Neumarkt teilen allen Interessierten mit, dass auch heuer wieder eine Terminvereinbarung für die Abfassung der Steuerklärungen notwendig ist.

Die ASGB-Mitglieder, welche die Steuererklärung Mod. 730/2022 im Büro Neumarkt abfassen wollen, sind gebeten, bereits frühzeitig einen Termin unter der Internetseite des ASGB www.asgb.org zu buchen. So können Wartezeiten vermieden werden. ■

Einheitliches Familiengeld

Seit März wird das bisherige Familiengeld, das mit dem Lohnstreifen ausbezahlt wurde, sowie die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder durch das neue Einheitliche Familiengeld für Kinder bis zum 21. Lebensjahr ersetzt. Arbeitnehmer und Rentner, die bisher noch nicht angesucht haben, können noch bis Ende Juni das Gesuch einreichen, damit ihnen nichts verloren geht. Erfolgt das Gesuch um das neue Familiengeld erst ab Juli, wird die zustehende Unterstützung erst ab dem Folgemonat ausbezahlt.

Die Berechnung des Einheitlichen Familiengeldes erfolgt laut ISEE Wert. Die ISEE Bestätigung kann im Steuerbeistandszentrum des ASGB abgefasst werden. Die entsprechenden Unterlagen sind auf www.asgb.org abrufbar. Für zu Lasten lebende Kinder über 21 Jahren werden wie bisher die Steuerfreibeträge berechnet auf den steuerpflichtigen Lohn gewährt. ■

Die Berechnung des Einheitlichen Familiengeldes erfolgt laut ISEE Wert.



Einen **kühlen Kopf** bewahren

In Zeiten wie diesen ist es schwer, einen kühlen Kopf zu bewahren. Gerade darauf kommt es aber an.

Es ist noch nichts verloren. Alles deutet darauf hin, dass wir von einer Pandemie in eine Endemie übergehen. Das belegen zahlreiche Daten zur Verbreitung der Pandemie und zur Auslastung der Krankenhäuser. Dieser Umstand ist Anlass zur Zuversicht.

Die Regeln zur Eindämmung der Pandemie sind aber weiterhin einzuhalten; verantwortungsvolles Verhalten ist auch in Zukunft gefragt.

Vor den Toren Europas herrscht Krieg. Der Kriegszustand spitzt sich täglich weiter zu. Ganz Europa schaut mit Sorge auf die kriegsgeplagte Volk der Ukrainer.

Nun liegt es an uns, uns nicht von solchen Meldungen übermannen und lähmen zu lassen. Wir müssen, soweit es uns möglich ist, aktiv werden und handeln.

Wir dürfen uns nicht der Flut von Kriegsnachrichten ausliefern, sondern uns bewusst informieren. Dabei müssen wir feststellen, wie wichtig Werte

wie Demokratie, Freiheit und Schutz der Menschenwürde sind.

Ein Vergleich unserer derzeitigen Lebensumstände mit denen in den Kriegsgebieten muss uns auch mit tiefer Dankbarkeit erfüllen und solidarisch handeln lassen.

Wenn wir unsere Kräfte bündeln und anderen helfen, werden wir selbst gezielter und ruhiger unseren Alltag meistern.

Ständig steigende Preise von Rohstoffen und Grundnahrungsmitteln treiben die Inflation an und haben zur Folge, dass immer mehr Rentner kein Auskommen mit ihrem Einkommen haben. Diesen Umstand wollen wir nicht außer Acht

lassen. Die Lösung dieser Probleme liegt aber nicht in einem ständigen Lamento über die ach so schrecklichen Zeiten, sondern im bewussten Meistern des Alltags.

Wichtig ist das Hier und Jetzt: wir können dankbar genießen, was wir haben und sollen dabei nicht vergessen, solidarisch mit anderen zu teilen.

Als Gewerkschaft aber setzen wir uns weiterhin für den Erhalt der Kaufkraft der Renten ein.

Denn nach einem langen Arbeitsleben ist die Forderung nach einer Pension, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, nur recht und billig. ■



Ständig steigende Preise von Rohstoffen und Grundnahrungsmitteln treiben die Inflation an und haben zur Folge, dass immer mehr Rentner kein Auskommen mit ihrem Einkommen haben.



Herbstreise nach **Kroatien**

Termin: vom 12. bis 16. Oktober 2022

PROGRAMM UND INKLUDIERTER LEISTUNGEN:

- Fahrt mit dem Bus von Bozen über Verona – Triest – Rijeka nach Rabac
- vier Übernachtungen in einem 4-Sterne-Hotel in Rabac mit Frühstück und Abendessen in Buffetform (incl. ein Getränk):
- Ganztagesausflug zum Nationalpark Brijuni, inkl. Mittagessen mit Aperitif, ¼ l Wein und Wasser;
- Ganztagesausflug zur Insel Cres mit Schifffahrt inkl. Mittagessen und ein Getränk;
- Ganztagesausflug nach Buzet mit Marmelade- und Schnapsverkostung, Weinprobe mit Schinken- und Käseverkostung;
- TourCare-Reiseversicherung.

ANMELDUNG

Vormittags beim ASGB-Bozen, Tel. 0471 / 308 250

PREIS

579 Euro im Doppelzimmer

679 Euro im Einzelzimmer

Für die Reise gilt für alle Teilnehmer die 2G-Regel (geimpft oder genesen). Die vor Ort geltenden Covid-Hygienevorgaben sind einzuhalten.

Für die Anmeldung werden folgende Informationen benötigt: Vor- und Nachname, Anschrift, Hausnummer, Geburtsdatum, Reisepass- bzw. Personalausweis-Nummer, 2G Info /geimpft oder genesen)

Wir freuen uns auf die Reise!

**Meldeschluss ist der
15. Juli 2022**

Einheitliches Familiengeld

Der ASGB kümmert sich um Dein Ansuchen!

Wenn Du die Hilfe des ASGB in Anspruch nehmen willst, hier das genaue Prozedere:

Du vereinbarst online auf der Startseite unserer Website www.asgb.org unter „Steuer- und ISEE-Erklärung Jetzt online buchen!“ einen Termin für die Abfassung der ISEE-Erklärung (die dafür benötigten Dokumente findest Du auf der Seite unserer Steuerabteilung <https://asgb.org/dienstleistungen/steuerabteilung/isee/>).

Du erscheinst zum vereinbarten Termin mit den benötigten Unterlagen zur Abfassung der ISEE-Erklärung. Nach erfolgter Abfassung vereinbaren wir direkt mit Dir einen Termin in unserem Patronat, welches das eigentliche Ansuchen für das einheitliche Familiengeld stellt.

Ca. zwei Wochen nach der Abfassung der ISEE-Erklärung erscheinst Du zum vereinbarten Termin bei unserem Patronat, welches für Dich das Ansuchen stellt.

**DER ASGB:
IMMER
AN DEINER
SEITE!**



ASGB

ADRESSE:
Bindergasse 30, (BZ)

INTERNET:
www.asgb.org

E-MAIL:
info@asgb.org

TEL.:
0471 308 200